

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom 18. September 2014

GS 2014.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 105a Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten

¹ Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

² Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 können die Wahl- und Abstimmungsplakate von der zuständigen Gemeindebehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt werden.

³ Für kommunale Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen.

⁴ Verzichten die Gemeinden auf den Erlass eigener Regelungen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 18. September 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Gaugler
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 33.289, SGS 400